

Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	FernUniversität in Hagen			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Wirtschaftswissenschaften für Ingenieur/innen und Naturwissenschaftler/innen			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester (Vollzeit)/6 Semester (Teilzeit)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2019			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Keine Zugangsbeschränkung/pro Semester			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	Konzeptakkreditierung, Daten liegen noch nicht vor			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	/
Verantwortliche Agentur	AQAS e.V.
Akkreditierungsbericht vom	Datum

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die FernUniversität in Hagen (im Folgenden: FernUniversität Hagen) ist eine staatliche Fernuniversität mit rund 80.000 Studierenden. Das gesamte Studienangebot ist berufs- oder familienbegleitend in Teilzeit studierbar, wodurch ein zeit- und ortsunabhängiges Studium ermöglicht werden soll. Nach Darstellung der Hochschule werden die Studierenden von den Lehrenden vom Campus in Hagen aus und in relativer Wohnortnähe in 13 Regionalzentren und den diesen zugeordneten Studienzentren betreut. Ferner verfügt die Fernuniversität über Studienzentren und Kontaktstellen im Ausland. Dem hochschulweiten Lehr- und Lernsystem der FernUniversität Hagen liegt ein Blended Learning-Ansatz zugrunde. Vorlesungen und Übungen, wie sie an Präsenzuniversitäten durchgeführt werden, werden an der FernUniversität Hagen durch Fernstudienkurse ersetzt. Die Studienmaterialien gehen den Studierenden in Printform zu. Zusätzlich erhalten die Studierenden Zugriff auf im Netz vorhandene virtuelle Lernumgebungen. Die Studienbriefe sind laut Selbstbericht in einzelne, überschaubare Einheiten aufgeteilt und didaktisch so gestaltet, dass sie – auch ohne unmittelbaren Zugang zu den Lehrenden – selbst erarbeitet werden können. Multimediale Elemente wie z. B. Aufzeichnungen von Präsenzveranstaltungen, Video- und Audioclips, Animationen und Simulationen, Aufgabentrainer und Selbsttests sowie Einsendeaufgaben werden vielfach ergänzend angeboten. Seminare finden zum Teil in Präsenz, aber auch als Online-Veranstaltungen statt.

Die FernUniversität Hagen gliedert sich in vier Fakultäten. Der Studiengang „Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/innen und Naturwissenschaftler/innen“ ist an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angesiedelt. Der Start ist für das Sommersemester 2019 geplant. Der Studiengang richtet sich an die Zielgruppe der Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen. Die Studienziele konzentrieren sich nach den Angaben im Selbstbericht auf ein Fachwissen, das sowohl ökonomische Grundlagen als auch aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang „Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/innen und Naturwissenschaftler/innen“ sehr positiv. Die Gutachtergruppe begrüßt insbesondere die Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich. Der beschriebene Studiengang ist geeignet, die im Selbstbericht beschriebenen Qualifikationsziele zu erreichen und ist vom Niveau her adäquat für einen Masterstudiengang.

Besonders hebt die Gutachtergruppe die sehr gute Studien- und Prüfungsorganisation hervor. Die Vielfalt der Unterstützungsmöglichkeiten, die der besonderen Situation der Studierenden der FernUniversität Hagen Rechnung trägt, führt zu der sehr guten Betreuungssituation, so dass die Studierbarkeit dieses Masterstudiengangs gerade auch für überwiegend berufstätige Studierende gegeben ist. Die Digitalisierung in Teilbereichen ist sehr gut umgesetzt, in anderen wiederum werden noch Entwicklungsmöglichkeiten gesehen. Positiv wird in diesem Zusammenhang die Unterstützung durch das Zentrum für Medien und IT (ZMI) gesehen. Generell sind die Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium und Familie an der Hochschule und der Fakultät sehr gut aufgestellt, insbesondere mit Blick auf die heterogene Studierendenschaft, und beinhalten Nachteilsausgleichs- sowie Härtefallregelungen usw.

Die Gutachtergruppe sieht neben dem positiven Gesamteindruck aber auch Verbesserungspotenzial. Die Chancen der multimedialen Entwicklung könnten auf größerer Breite in den Modulen genutzt und die entsprechenden Elemente eingesetzt werden. Möglicherweise könnten noch weitere Maßnahmen getroffen werden, um die Rücklaufquote bei den Evaluationen zu erhöhen. Hier wäre eine stärkere Unterstützung durch die bereichsübergreifenden Einrichtungen im Qualitätsmanagementsystem wünschenswert, bspw. bei der Gestaltung der Fragebögen, insbesondere um die Rücklaufquote bei den Evaluationen zu erhöhen.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	22
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	23
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) ..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3 Begutachtungsverfahren	24
3.1 Allgemeine Hinweise	24
3.2 Rechtliche Grundlagen	24
3.3 Gutachtergruppe	24
4 Datenblatt	25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	25
4.2 Daten zur Akkreditierung	25
5 Glossar	26
Anhang	27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaften für Ingenieur/innen und Naturwissenschaftler/innen“ ist in einer Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit bzw. sechs Semestern in Teilzeit studierbar. Das Teilzeitstudium wird dabei nicht als fünfzigprozentiges Vollzeitprogramm dargestellt, sondern ist aufgrund der mit Fernstudierenden gewonnenen Erfahrungen so ausgelegt, dass etwa die 1,5 fache Studiendauer benötigt wird. Teilzeitstudierende belegen und bearbeiten während eines Semesters somit etwa zwei Drittel des Pensums von Vollzeitstudierenden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang mit einem forschungsorientierten Profil. Die Studierenden sollen primär an den Schnittstellen von Technik und Wirtschaft zur Behandlung komplexer ökonomischer Fragestellungen, verantwortlichem Handeln und insbesondere zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt werden.

Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen, die mit 20 ECTS-Punkten gewichtet ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

In den Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer an einer Hochschule im In- oder Ausland den Bachelor- oder den Diplomabschluss in einer Ingenieurwissenschaft, einer Naturwissenschaft oder in Mathematik mit ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen oder mathematischen Inhalten im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss erlangt hat. Studienabschlüsse sind gleichwertig, wenn sie – wiederum in einem Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten – ingenieurwissenschaftliche, naturwissenschaftliche oder mathematische Inhalte umfassen und in einem Umfang von 10 ECTS-Punkten Inhalt der Höheren Mathematik und Statistik nachgewiesen werden. Enthält ein Studiengang die Inhalte der Höheren Mathematik und Statistik im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten nicht, können diese vor Aufnahme des Masterstudiengangs durch den erfolgreichen Abschluss des Moduls 32741 „Vertiefung der Wirtschaftsmathematik und Statistik“ nachgewiesen werden. Die Einschreibungsvoraussetzungen sind § 4 der Prüfungsordnung zu entnehmen (vgl. Anlage 5). Gem. § 4 Abs. 2 der Prüfungsordnung zählen zu den Naturwissenschaften im Sinne dieser Prüfungsordnung insbesondere Astronomie, Biologie, Chemie, Geographie, Geologie, Geophysik, Mineralogie und Physik. Ausgenommen werden die Inhalte der Informatik, Medizin, Pharmazie, Psychologie und Wirtschaftsinformatik.

Darüber hinaus gehende Auswahlverfahren sind, ebenso wie Zulassungsbeschränkungen, nicht vorgesehen. Die Einschreibung ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach einem erfolgreichen abgeschlossenen Studium wird der Abschlussgrad „Master of Science“ verliehen. Bestandteil des Abschlusszeugnisses ist zudem das Diploma Supplement.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Studium ist modular aufgebaut und setzt sich aus vier Pflichtmodulen (Anlage 1), vier Wahlpflichtmodulen (Anlage 2), zwei Seminaren und der Masterarbeit zusammen.

Aus dem Angebot von sieben Pflichtmodulen („Externes Rechnungswesen (BWL I)“, „Investition und Finanzierung (BWL II)“, „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung (BWL III)“, „Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts“, „Unternehmensführung (BWL IV)“, „Mikro- und Makroökonomik“ und „Optimierungsmethoden des Operations Research“) müssen vier Module gewählt werden.

Für die Wahl der vier Wahlpflichtmodule gilt, dass maximal ein Bachelormodul im Masterstudien-gang gewählt werden darf, mindestens drei Wahlpflichtmodule müssen Mastermodule sein. Zudem können nur Module gewählt werden, die nicht in einem Studiengang, durch den die Berechtigung für die Aufnahme des Masterstudien-gangs erlangt worden ist, absolviert worden sind. Die angebotenen Module gliedern sich sowohl in betriebswirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche und quantitative Module. Die Studierenden können eigene Schwerpunkte wählen. Die FernUniversität Hagen bietet darüber hinaus die Wahl von maximal sechs Wahlpflichtmodulen – also zwei mehr als notwendig – an. Dadurch wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, maximal zwei nicht bestandene Module auszugleichen oder maximal zwei Module, bei denen eine schlechte Note das Gesamtbild beeinträchtigt, zu ersetzen.

Den letzten Abschnitt im Studium bilden zwei wirtschaftswissenschaftliche Seminare, von denen eines auch eine Projektarbeit mit entsprechender Fokussierung auf anwendungsbezogene und in Teams zu bearbeitende Problemstellungen sein kann, sowie naturgemäß die Masterarbeit.

Das Modulhandbuch enthält alle erforderlichen Angaben wie sie § 7 Abs. 2 der StudakVo NRW voraussetzt, insbesondere u. a. Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen, den Lehr- und Lernformen, den Leistungspunkten und der Prüfung sowie dem Arbeitsaufwand. Modulverantwortliche sind ebenfalls für jedes Modul benannt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedes Studienjahr umfasst 60 ECTS-Punkte. Das Studium gliedert sich in drei Phasen mit jeweils 40 ECTS-Punkten Umfang. Es ist maximal eine Summe von 120 ECTS-Punkten zu erreichen. Jedes Modul ist mit zehn ECTS-Punkten kreditiert. Ausnahme bildet das Mastermodul mit 20 ECTS-Punkten. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden. Die Arbeitsbelastung von 300 Stunden pro Modul umfasst das Durcharbeiten der Studienbriefe, Übungen, zum Beispiel im Rahmen freiwilliger Präsenzmentorate in den Regional- und Studienzentren, Einsendearbeiten und eventuelle Literaturrecherchen. Außerdem enthalten sie die Zeit für den Austausch mit Lehrenden und anderen Studierenden, die Prüfungsvorbereitung sowie die Modulabschlussprüfung.

Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gem. § 13 der Prüfungsordnung mit einer Modulabschlussprüfung i. d. R. einer Klausur abgeschlossen. Für jedes Seminar ist eine schriftliche Leistung (Seminararbeit) zu fertigen und während der Seminarveranstaltung eine mündliche Leistung (z. B. ein Vortrag) zu erbringen. Darüber hinaus können weitere Leistungen verlangt werden, z. B. ein Thesenpapier oder ein Protokoll. Weiteres regelt die Prüfungsordnung in § 14.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begutachtung lag der Fokus vor allem auf der Umsetzung des Studienkonzepts. Einen Schwerpunkt bildeten die Besonderheiten des Fernstudiums mit Blick auf die Vereinbarkeit von Beruf bzw. Familie und Studium im Rahmen der Studien- und Prüfungsorganisation. Dementsprechend war die Digitalisierungsstrategie der Hochschule ebenfalls Gesprächsthema.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Masterstudiengang „Wirtschaftswissenschaft für Ingenieur/-innen und Naturwissenschaftler/-innen“ soll den Studierenden anknüpfend an einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss der Ingenieurwissenschaften, der Naturwissenschaften oder der Mathematik und deutlich über dessen Inhalte hinausgehend fortgeschrittene wirtschaftswissenschaftliche inhaltliche und fachliche Vertiefungen und Spezialisierungen ermöglichen.

Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, ihr Wissen auch über die Wirtschaftswissenschaft hinaus eigenständig zu erweitern und zu vertiefen sowie interdisziplinär zu denken. Sie sollen die Kompetenz erwerben, ihr Wissen auf ihre sich meist verändernde Tätigkeit im Beruf anzuwenden und beispielsweise technisches Fachwissen mit neu erworbenen Kenntnissen über die Durchführung von Projekten einschließlich der Führung von Personal zu verknüpfen. In diesem Zusammenhang nennt die Hochschule Tätigkeitsfelder in den Bereichen Technologie- und Innovationsmanagement, der Produktentwicklung, dem Management von Geschäftsprozessen, der Steuerung und Leitung von Projekten, auch in einschlägigen Wissenschaftsorganisationen, aber auch in der Produktion sowie im Vertrieb, national wie international.

Die Studierenden sollen im Rahmen von Präsenzveranstaltungen, Mentoriaten, Seminaren und betreuten Diskussionsforen lernen, fachwissenschaftlich fundiert Positionen zu formulieren und argumentativ im Diskurs mit Fachleuten und Fachfremden zu verteidigen. Sie sollen sich mit diesen über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungsansätze austauschen und gemeinsam handeln können. Dabei sollen sie unterschiedliche Sichtweisen und Interessen der Beteiligten reflektieren und berücksichtigen.

Aufgrund der Besonderheiten eines Fernstudiums und eines überfachlichen Studienaufbaus, der zu reflektierendem Denken und verknüpfendem Handeln anleitet, soll eine Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden erfolgen. Gleichfalls soll durch den hohen Selbststudienanteil die Selbstorganisationskompetenz der Studierenden gefördert werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse im Studiengang sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sind adäquat im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau und entsprechen den Anforderungen, die im „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für Masterstudiengänge formuliert werden. Die Studierenden erwerben eine fundierte wissenschaftliche Qualifikation und entwickeln eine wissenschaftliche Professionalität.

Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf ein Fachwissen, das sowohl ökonomische Grundlagen als auch aktuelle Forschungsfragen behandelt, die methodischen und analytischen Kompetenzen erweitert und berufsrelevante Schlüsselqualifikationen ausbildet. Die Absolvent/inn/en dieses Studiengangs werden, nach aller bisherigen Erfahrung mit vergleichbaren Angeboten, gerade wegen der Kombination von technischem und betriebswirtschaftlichem Wissen, gute Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben bzw. die bereits erreichte Position festigen und ausbauen können. Gerade in den mittelständischen Unternehmen sind die früher üblichen Trennungen zwischen den Bereichen Produktion und kaufmännischer Verwaltung längst Geschichte, so dass hier sehr gute Chancen zu sehen sind. Auch für die Arbeit in Verbänden oder wirtschaftsnahen Instituten bietet der Studiengang gute Voraussetzungen.

Im Pflichtbereich fällt positiv auf, dass in der VWL bereits ein spezifisches Eingangsmodul konzipiert wurde, das schneller als eine gewöhnliche Bachelor-Lehrveranstaltung die Brücke zum Masterniveau schlägt, indem es die Fähigkeiten nutzt, die die Studierenden in ihren vorherigen, formal anspruchsvollen Studiengängen erworben haben. Das ermöglicht modellhaft den Erwerb wissenschaftsnaher beruflicher Qualifikation ohne das fachlich entsprechende Bachelorstudium ermöglichen.

Der Gutachtergruppe wurde sehr überzeugend dargelegt, inwieweit gerade die Besonderheiten eines Fernstudiums im Rahmen dieses Studiengangs bspw. das hohe Maß an Selbstdisziplin und die Vereinbarkeit von Studium und Beruf und/oder Familie, die Persönlichkeitsentwicklung und das gesellschaftliche Engagement der Studierenden bzw. der Absolvent/inn/en fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang ist gemäß dem Konzept eines Fernstudiums sowohl als Vollzeit als auch Teilzeitstudienprogramm konzipiert. Dem Lehr- und Lernsystem liegt ein Blended Learning-Ansatz zugrunde. Fernstudienkurse (gedruckte Studienbriefe) und Präsenzveranstaltungen werden durch technikgestützte Lernumgebungen und Tools ergänzt.

Gegliedert ist der Studiengang in drei Phasen: 1) Im Pflichtbereich (ökonomisches Fachwissen) müssen aus den sieben Modulen „Externes Rechnungswesen“, „Investition und Finanzierung“, „Internes Rechnungswesen und funktionale Steuerung“, „Grundlagen des Privat- und Wirtschaftsrechts“, „Unternehmensführung“, „Mikro- und Makroökonomik“ sowie „Optimierungsmethoden des Operations“ vier gewählt werden.

2) Darauf aufbauend soll über den Wahlpflichtbereich den Studierenden die Möglichkeit geboten werden, eigene Schwerpunkte zu setzen und dadurch die erworbenen fachlichen Kompetenzen zu vertiefen bzw. um fachübergreifende Aspekte zu ergänzen. Es handelt sich bei den angebotenen Modulen, von denen vier zu wählen sind, größtenteils um Mastermodule, ergänzt um wenige Bachelormodule aus dem Studiengang „Wirtschaftswissenschaften“. Dazu gibt die Hochschule insgesamt 16 betriebswirtschaftliche Module und 13 volkswirtschaftliche und quantitative Module an. Jedoch kann höchstens ein Bachelormodul gewählt werden.

3) Den letzten Abschnitt im Studium bilden zwei wirtschaftswissenschaftliche Seminare, von denen eines auch eine Projektarbeit mit entsprechender Fokussierung auf anwendungsbezogene und in Teams zu bearbeitende Problemstellungen sein kann, sowie die Masterarbeit.

Online-Angebote können als Individual- oder als Gruppenarbeit gestaltet werden. Gruppenarbeit soll die Kommunikations- und Diskursfähigkeit sowie das Arbeiten im Team fördern.

Die für das Selbststudium eingesetzten Materialien wurden gem. Selbstbericht von den Lehrenden speziell für das Studium an der FernUniversität in Hagen entwickelt und bestehen aus der Bereitstellung/Empfehlung von Materialien zur Nacharbeit, zur Wiederholung, Übungsaufgaben als Transferarbeiten und Vertiefungen.

Die Modulabschlussklausuren können in jedem Semester abgelegt oder wiederholt werden, sofern mindestens die Hälfte der angebotenen Einsendearbeiten erfolgreich bearbeitet worden ist. Die Klausurtermine sind laut Darstellung der Hochschule so geplant, dass

es zu keinen terminlichen Überschneidungen kommt. Die Seminare – mit Ausnahme einer Projektarbeit – werden mit einer Seminararbeit abgeschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die für den Studiengang festgelegte Eingangsqualifikation, die Studiengangsbezeichnung und der Abschlussgrad sind den Qualifikationszielen und dem Curriculum angemessen. Sehr positiv bewertet die Gutachtergruppe die Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich.

Die Gutachtergruppe sah zunächst neben dem positiven Gesamteindruck Veränderungsbedarf und Verbesserungspotenzial. Das Curriculum schien zum Zeitpunkt der Begehung teilweise zu wenig auf das Profil des Studiengangs und die damit explizit verbundene Zielgruppe zugeschnitten zu sein. In diesem Zusammenhang stellte die Gutachtergruppe fest, dass auch die Chancen, die sich aus der Heterogenität der Studierenden ergeben, zu wenig genutzt wurden. Die Polyvalenz im Pflichtbereich war zum Zeitpunkt der Begehung zu groß, so dass die Gutachtergruppe diesbezüglich anregte, eher studiengangsspezifische Module auch für den betriebswirtschaftlichen Bereich zu entwickeln. Die Gutachtergruppe forderte daher, dass der Pflichtbereich grundsätzlich nur wirtschaftswissenschaftliche Fächer enthalten darf, damit eine ausreichende Qualifizierung im Kernbereich des Studiengangs gewährleistet ist. Hierbei musste sichergestellt werden, dass sowohl betriebs- als auch volkswirtschaftliche Module gewählt werden, damit die Studiengangsbezeichnung „Wirtschaftswissenschaften“ gerechtfertigt ist. Im Curriculum waren daher Lehrangebote etwa im Umfang von zwei Seminaren exklusiv für den Studiengang zu entwickeln, die insbesondere auf die Heterogenität und die spezifischen Fachkenntnisse der Studierenden Bezug nehmen.

Während des Verfahrens hat die Hochschule auf die zunächst festgestellten Veränderungsbedarfe im Curriculum lösungsorientiert reagiert. Die Gutachtergruppe begrüßt die konstruktive Vorgehensweise der FernUniversität Hagen und geht davon aus, dass die durch eine den Pflichtbereich des Studiengangs betreffende Änderung der Prüfungsordnung (vgl. beigefügte Änderungsatzung) nunmehr sichergestellt ist, dass sich der Pflichtbereich zukünftig aus vier betriebswirtschaftlichen Modulen und einem volkswirtschaftlichen Modul zusammensetzt, sodass der Pflichtbereich wie gefordert nur aus wirtschaftswissenschaftlichen Modulen besteht. Das volkswirtschaftliche Modul ist zwingend zu absolvieren, von den vier betriebswirtschaftlichen Modulen sind drei zu wählen. Somit ist sichergestellt, dass volks- und betriebswirtschaftliche Module absolviert werden müssen.

Bezüglich des zweiten Kritikpunkts der Gutachtergruppe beschloss der Fakultätsrat, in jedem Semester mindestens zwei speziell für den Studiengang konzipierte Seminare anzubieten. Diese nehmen auf die Heterogenität und spezifischen Fachkenntnisse der Studierenden Bezug, insbesondere auf ihre mathematisch-quantitativen Kompetenzen. Bereits im ersten Seminarturnus des

Studiengangs (WS 2019/20) werden zwei entsprechend konzipierte Seminare angeboten. Das Angebot von zwei Seminaren wird auch von den Studierenden als sehr vorteilhaft angesehen, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung auf das wissenschaftliche Arbeiten im Rahmen der Masterarbeit.

Die unterschiedlichen, insbesondere durch das Fernstudium gegebenen Lehr- und Lernformen tragen zum Erreichen der Qualifikationsziele bei. Die FernUniversität Hagen hat – gerade im Bereich moderner Medien – einige Anstrengungen unternommen, neben den üblichen und bewährten Studienbriefen ein zeitgemäßes Online-Angebot zu erstellen und moderne Systeme und Medien in den Studienablauf zu integrieren. Positiv ist, dass es auch Seminare in Form sog. virtueller Seminare gibt, wodurch für die Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität geschaffen wird, welches von diesen sehr begrüßt wurde. Über die aktive Beteiligung der Studierenden werden diese in die Lehr- und Lernprozesse aktiv miteingebunden. Gerade das studierendenfreundlich gestaltete Fernstudium an der FernUniversität Hagen bietet somit ausreichend Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Studierenden schätzen die Regionalzentren und deren umfassende Angebote und Ausstattung sehr. Hier können sich Lerngruppen in eigens zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten treffen und austauschen. Des Weiteren findet dort eine Welcome-Veranstaltung statt, die regen Zulauf hat. Gleichfalls gibt es Auftaktveranstaltungen in Form einer Web-Konferenz. Im späteren Verlauf des Studiums gibt es das Angebot von Übungsveranstaltungen. Als sinnvolle Zusatzangebote zu den Studienbriefen nannten die Studierenden Online-Präsentationen, bspw. zum wissenschaftlichen Arbeiten.

Die Studierenden können über die hochschuleigene Online-Plattform Kontakte pflegen und untereinander, aber auch mit den Lehrenden diskutieren. Falls erwünscht, gibt es Unterstützung von Seiten der Hochschule. Die Digitalisierung in Teilbereichen ist sehr gut umgesetzt, in anderen wiederum wird noch Entwicklungsbedarf gesehen. Die Gutachtergruppe regt diesbezüglich an, die Chancen der multimedialen Entwicklung auf größerer Breite in den Modulen zu nutzen und beispielsweise netzbasierte moderierte und nicht moderierte Diskussionen fachlicher Fragen zwischen und mit Studierenden stärker zu fördern.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt an, die Chancen der multimedialen Entwicklung auf größerer Breite in den Modulen zu nutzen und die entsprechenden Elemente einzusetzen.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Um die Mobilität der Studierenden und Durchlässigkeit des Hochschulsystems zu unterstützen, setzt die Hochschule nach eigenen Angaben bei der Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen die Vorgaben der Lissabon Konvention um. Für die Anerkennung auch von extern erworbenen Kompetenzen ist der Prüfungsausschuss der Fakultät zuständig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aufgrund der besonderen Konzeption als Fernstudium ist ein explizites Mobilitätsfenster im Studiengang nicht vorgesehen, was aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar ist. Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind durch die Regelungen in § 8 der Prüfungsordnung gegeben. Während der Begehung konnte sich die Gutachtergruppe von den Angeboten für Studierende im Rahmen der von der Hochschule entwickelten Modelle der „virtuellen Mobilität“ ein Bild machen. Studierende können mit Hilfe der virtuellen Mobilität beispielsweise ein netzgestütztes Modul an einer ausländischen (Fern-) Universität studieren und erfolgreich absolvieren und die im Ausland erbrachte Studienleistung an der FernUniversität Hagen anerkannt bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Alle Lehrveranstaltungen werden nach Angaben der Hochschule von hauptamtlich Lehrenden durchgeführt. Insgesamt sind 20 Professorinnen und Professoren der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft mit ihren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beteiligt, die entsprechend der Denomination ihrer Lehrstühle die betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und quantitativen Fächer sowie die Wirtschaftsinformatik abdecken. Vier der Stellen laufen im Akkreditierungszeitraum aus, sollen aber wiederbesetzt werden; ein Ausschreibungsverfahren läuft bereits. Lehrbeauftragte werden nicht eingesetzt. Die Hochschulleitung hat bestätigt, dass für den vorliegenden Studiengang eine Kapazitätsprüfung stattgefunden hat.

Die FernUniversität hält ein Angebot an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen an der Fakultät sind ausreichend, um die Lehre in den Studiengängen abzudecken. Die hauptamtlich lehrenden Professor/inn/en sind fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert.

Die Gutachtergruppe konnte sich ebenfalls davon überzeugen, dass die FernUniversität Hagen über angemessene Maßnahmen zur Personalauswahl und -qualifizierung verfügt. Zur Fortbildung der Lehrenden stehen ein universitätsinternes Fortbildungsprogramm, Schulungen des Zentrums für Medien und IT sowie die Angebote der Hochschulübergreifenden Fortbildung (HÜF) und das Fortbildungsprogramm des Innenministeriums NRW zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die FernUniversität in Hagen verfügt nach eigenen Angaben über arbeitsplatzbezogene sächliche Kapazitäten der Professuren, des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals sowie des Zentralbereichs (Dekanat, Prüfungsamt, Lehr- und Studienorganisation). Des Weiteren befindet sich eine Bibliothek auf dem Campus der FernUniversität, in der Arbeitsplätze und Lernräume für die Studierenden zur Verfügung stehen. Die benötigte Literatur wird den Fernstudierenden nach Angaben im Selbstbericht vorzugsweise elektronisch bereitgestellt. Sie können auf alle relevanten Datenbanken von Zuhause aus zugreifen.

Zur Durchführung von elektronischen interaktiven Veranstaltungen und Webkonferenzen können die Lehrenden auf die Unterstützungsangebote des Zentrums für Medien und IT zurückgreifen. Die Hochschule verfügt beispielsweise über ein leistungsfähiges AV-Studio, das die Lehrenden nutzen können.

Für die Präsenzveranstaltungen stehen zentral und dezentral in den 13 Regional- und Studienzentren Räumlichkeiten zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ausstattung der Fakultät wird als sehr gut von der Gutachtergruppe bewertet. Nicht-wissenschaftliches Personal sowie die sächlichen Ressourcen sind adäquat vorhanden. Auch die sächliche und räumliche Ausstattung – man denke hier etwa an die vorhandenen Regionalzentren

sowie die Angebote im Rahmen der Onlinelehre – reichen aus, um eine hochwertige Lehre hinreichend zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für jedes Modul ist eine Modulprüfung vorgesehen. Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird mit einer zweistündigen Klausur abgeschlossen. Zu allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind während des Semesters Hausarbeiten, sogenannte Einsendearbeiten, zu absolvieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind modulbezogen und umfassen verschiedene schriftliche Formate wie bspw. Klausuren und Seminararbeiten sowie mündliche Prüfungen. Die Modulabschlussklausuren werden weltweit geschrieben und können an anderen Universitäten, Goethe-Instituten und Botschaften im Ausland abgelegt werden. Die Gutachtergruppe begrüßt die Überlegungen der FernUniversität zukünftig auch e-Prüfungen anzubieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Fachübergreifende Beratungsmöglichkeiten für Studieninteressierte und Studierende des Studiengangs bieten nach Darstellung der Hochschule die Zentrale Studienberatung, das Service Center sowie die Regionalzentren an. Studienanfängerinnen bzw. -anfänger sollen im Rahmen von Auftaktveranstaltungen zu Studienbeginn in allen Regionalzentren die Möglichkeit erhalten, sich über grundlegende organisatorische Abläufe im Fernstudium zu informieren. Darüber hinaus gibt es am Fachbereich Möglichkeiten der persönlichen Beratung sowie standardisierte Angebote in schriftlicher und elektronischer Form. Zudem stehen den Studierenden Online-Übungen, Newsgroups, Diskussionsforen und ähnliche Angebote in der elektronischen Lernumgebung zur Verfügung.

Die studentische Arbeitsbelastung wird durch Evaluationen überprüft.

Die Module, Seminare und die Betreuung von Masterarbeiten werden von allen Lehrenden in jedem Semester angeboten. Belegungen können sowohl im Winter- als auch im Sommersemester vorgenommen werden. Dies gilt analog für alle Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besonders hervorheben möchte die Gutachtergruppe die sehr gute Studien- und Prüfungsorganisation. Die Vielfalt der Unterstützungsmöglichkeiten, die der besonderen Situation der Studierenden der FernUniversität Hagen Rechnung trägt, führt zu der sehr guten Betreuungssituation, so dass die Studierbarkeit dieses Masterstudiengangs gerade auch für überwiegend berufstätige Studierende gegeben ist. Die Beratungsangebote der Hochschule sind entsprechend den Eigenheiten einer Fernuniversität auf das Studierendenklientel ausgerichtet und entsprechen den Erwartungen.

Zeitliche Überschneidungen von Lehrveranstaltungen sind im Fernstudium systembedingt ausgeschlossen, da die Studierenden vor Semesterbeginn alle zu bearbeitenden Studienmaterialien erhalten. Alle Module haben einen Umfang von zehn CP und schließen mit einer Modulabschlussprüfung ab. Die Prüfungsdichte ist adäquat und belastungsangemessen. Die Prüfungstermine sind idealerweise bereits für einen Zeitraum von zwei Jahren festgelegt. Dadurch wird eine hohe Verlässlichkeit zugesichert. Der Prüfungsrhythmus ist transparent und in der Prüfungsordnung dokumentiert. Vorgänge wie die Prüfungsanmeldung erfolgen elektronisch. Eine Abmeldung von der Prüfung ist noch einen Tag vorher möglich.

Der Workload wird durch die Evaluierungen in unterschiedlichen Punkten des Studiums erhoben. In Gesprächen mit Studierenden zeigte sich, dass die den Credit Points entsprechenden Leistungen als realistisch eingeschätzt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Im Antrag nennt die FernUniversität Hagen als ein konstitutives Wesensmerkmal des Fernstudiums die Möglichkeit, dass das Studium so weit wie möglich orts- und zeitunabhängig durchführbar ist.

Anzahl und Dauer verpflichtender Präsenzelemente (Seminare, Prüfungen) sollten auf das notwendige Minimum beschränkt sein. Obligatorische Auslandssemester sind daher nicht vorgehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studienorganisation des Studiengangs ist geeignet, dem besonderen Profilsanspruch des Studiengangs als Fernstudiengang gerecht zu werden. Sie ermöglicht vielen berufstätigen Studierenden, aber auch solchen mit Kindern oder zu pflegenden Angehörigen, oftmals überhaupt erst die Aufnahme eines Studiums. Hervorzuheben ist insbesondere im Rahmen der Online-Angebote die gute Unterstützung durch das hochschuleigene Medienzentrum (ZMI).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Laut Hochschule werden die Studiengänge an der FernUniversität Hagen kontinuierlich weiterentwickelt und den aktuellen fachlichen, wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und didaktischen Anforderungen angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs ist der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Er überwacht den reibungslosen Ablauf des Studiengangs, untersucht die Akzeptanz bei den Studierenden und überprüft kontinuierlich die Aktualität der Studienmaterialien. Er beschließt über die Prüfungsordnung und wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, welcher speziell für die Organisation der Prüfungen zuständig ist. Die Dekanin hat dem Fakultätsrat in regelmäßigem Abstand über das Lehrangebot Bericht zu erstatten.

Die Qualität des Lehrangebotes wird durch folgende Maßnahmen gesichert: Neu zu erstellende Module werden bereits in der Konzeptphase in der Fakultät mit der Autorin oder dem Autor diskutiert und auf Eignung für das bestehende Studienprogramm geprüft. Module, die von externen Autorinnen und Autoren verfasst werden sollen, werden in der Entstehungsphase durch engen Kontakt mit den Lehrenden an der FernUniversität Hagen in das Programm integriert.

Alle Maßnahmen sind institutionalisiert und geeignet, die Weiterentwicklung des Studiengangs voranzutreiben.

Neben der Lehre sind die Professorinnen und Professoren der Fakultät intensiv in der Forschung tätig, was sich in der Durchführung von Forschungsprojekten, der Hervorbringung von Publikationen, der Einwerbung von Drittmitteln und Projekten sowie einer regen Vortragstätigkeit widerspiegelt. Bei der Begehung wurde der Gutachtergruppe sehr überzeugend dargestellt, wie engagiert die Hochschule die interne Weiterbildung betreibt, um ihr Personal stetig weiter zu entwickeln, um eine optimale Umsetzung der Studieninhalte sowie deren Weiterentwicklung zu sichern. Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie der FernUniversität Hagen wurden entsprechende Programme und Maßnahmen wie bspw. Web-Konferenzen, Online-Seminare, Greenrooms entwickelt, um insbesondere die digitale Lehre weiter in den Studiengängen auszubauen. Positiv wird in diesem Zusammenhang die Unterstützung durch das Zentrum für Medien und IT (ZMI) gesehen.

Die Hochschule sieht verschiedene Maßnahmen für Lehrende vor, sich sowohl fachlich als auch didaktisch weiterzubilden und Weiterentwicklungen im Fach und in der Praxis in die Lehre zu tragen. Dazu können die Lehrenden die hochschulübergreifenden Fortbildungsangebote und das Fortbildungsprogramm des Innenministeriums NRW nutzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Gesamtverantwortung für die Qualitätssicherung trägt das Rektorat. Die Hochschule verfügt nach eigenen Angaben über einen Qualitätszyklus, der zunächst die durch die Messinstrumente erhobenen Ergebnisse umfasst, die anschließend diskutiert werden und aus denen ggf. Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet werden sollen, die nachfolgend umgesetzt werden sollen.

Grundlage der Evaluationsmaßnahmen der Hochschule bilden die „Rahmenordnung für die Evaluation von Lehre, Studienorganisation und Weiterbildung“, die „Rahmenordnung für die Evaluation von Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer“ und die „Rahmenordnung für die Evaluation von Dienstleistungen“.

Zu den bereichsübergreifenden Einrichtungen im Qualitätsmanagementsystem gehören die Kommission für Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium, das Netzwerk „Lehre“ und der Arbeitsbereich Qualitätsmanagement/Evaluation. Bereichsintern sind am Qualitätsmanagementsystem die Studiengangskommission und die jeweiligen Modulverantwortlichen beteiligt. Die Studierenden- und Prüfungsstatistiken, die Studienverlaufsdaten und die Belegungsstatistiken dienen

nach Angaben im Antrag als Grundlage für bedarfsorientierte Berichte und Auswertungen wie beispielweise Prognosen und Kennzahlen, die der Fakultät und dem Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

Die Evaluation der Lehre umfasst die Modulevaluation, die Lehrtextkritik und die Bewertung von Präsenzveranstaltungen. Die Evaluation des Studiensystems soll durch aufeinander aufbauende Studierendenbefragungen umgesetzt werden. Hierfür vorgesehene Instrumente sind die Studieneingangsbefragung, die Studienzufriedenheitsbefragung sowie die Absolvent/inn/enbefragung. Darüber hinaus führt die Universität das zentrale Beschwerde- und Reklamationsmanagement als Teil der Qualitätsprüfung an. Die Ergebnisse sollen in einem regelmäßigen Bericht der Hochschulleitung vorgelegt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über umfangreiche Evaluationen und stellt den Studiengang unter ein kontinuierliches Monitoring unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/inn/en: Studieneingangsbefragung, Exmatrikulationsbefragung, Absolventinnen- und Absolventenbefragung, Studienzufriedenheitsbefragung und Modulevaluationen inklusive Workload Erhebung. Diese werden durch einen jeweiligen Bericht ergänzt. Die Ergebnisse werden in anonymisierter, aggregierter Form veröffentlicht. Es erfolgt eine Diskussion im Fakultätsrat, wobei die Studierendenvertretung beteiligt wird. Die Studienzufriedenheitsbefragung wird in der Mitte des Studiums durchgeführt und enthält Fragen zu den Studienbedingungen, der Betreuung und Beratung sowie zur Prüfungsorganisation.

Ein grundsätzliches Phänomen an der FernUniversität Hagen ist die geringe Rücklaufquote im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen. Dies lässt sich aber nachweislich auf die besondere Situation eines Fernstudiums zurückführen. So ist es wesentlich schwieriger die Studierenden zu Evaluationen zu motivieren, da es nur wenige Präsenzzeiten gibt und die meisten Fragebögen insbesondere zu den Studienbriefen online „ausgeteilt“ werden. Bei Präsenzveranstaltungen werden die Fragebögen im Anschluss ausgeteilt und es erfolgt auch dann ein Feedback an die Studierenden. Bei den Online-Evaluierungen sind sowohl die Teilnahmemotivation als auch der Rücklauf wesentlich geringer. Gleichwohl erfolgt auch hier eine Rückkopplung an die Studierenden, indem die Ergebnisse auf der Homepage hochgeladen werden. Wie üblich an der FernUniversität Hagen und auch aus datenschutzrechtlichen Gründen geboten, sind die Ergebnisse aber nur für diejenigen einsehbar, die auch an der Evaluierung teilgenommen haben. Derzeit denkt die FernUniversität Hagen daran, die Teilnahme beispielsweise mit einem Preisausschreiben zu koppeln, um mehr Studierende zu motivieren. Die Gutachtergruppe unterstützt die Hochschule in ihren Bestrebungen und rät deshalb dazu, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die Rücklaufquote bei den Evaluationen weiter zu erhöhen.

Als wichtiges Beratungsgremium des Rektorats wird die „Kommission zur Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre“ angesehen. Während der Begehung wurde deutlich, dass in der Kommission gelingt, die Evaluationsergebnisse der Qualitätsprüfungen gemeinsam mit den Studierenden zu analysieren und Anregungen aus der Studierendenschaft aufzunehmen.

Fakultätsübergreifend ist das dialogorientierte „Netzwerk Lehre“ an der FernUniversität etabliert. Mitglied sind hier insbesondere die Studiengangsverantwortlichen.

Insgesamt sind ausreichende Maßnahmen vorhanden, um die Studienqualität zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Gutachtergruppe regt an, noch weitere Maßnahmen zu treffen, um die Rücklaufquote bei den Evaluationen zu erhöhen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und ist als frauen- und familiengerechte Hochschule zertifiziert.

Gleichstellung ist nach Darstellung im Selbstbericht an der FernUniversität Hagen als Querschnittsaufgabe strategisch, institutionell sowie in die praktische Gleichstellungsarbeit zentral verankert. Zuständige Institutionen sind insbesondere die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, die Gleichstellungskommission und der Rektoratsausschuss für Forschungsförderung. Zur weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Wissenschaft mit Familienaufgaben wurde die Charta „Familie in der Hochschule“ unterschrieben. Zur Chancengerechtigkeit soll das Konzept der FernUniversität insgesamt beitragen, indem Studierende ihr Studium an die individuelle Lebenssituation anpassen können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat sich Leitlinien für den Umgang mit Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden gegeben und lässt sich diesbezüglich regelmäßig evaluieren und zertifizieren.

Die einzelnen Fakultäten, aber auch zentrale Einrichtungen der FernUniversität Hagen verpflichten sich in ihren dreijährigen Frauenförderplänen zur Umsetzung von gleichstellungszielen und

Frauenförderleistungen. Darin eingeschlossen ist die Gleichstellung auf der Ebene der Lehrenden, der Studierenden und auch der Promovendinnen.

Entscheidender Aspekt der Chancengleichheit ist die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Studium. Für die Gutachtergruppe war deutlich erkennbar, dass die FernUniversität Hagen umfassende Unterstützungs- und Serviceangebote bereithält und weiterentwickelt, um familienfreundlich Studien- und Arbeitsbedingungen zu schaffen. Erwähnenswert sind insbesondere auch die vielen barrierefreien Webangebote. Überzeugend sind auch die oftmals sehr individuell angepassten Angebote im Rahmen der Prüfungsorganisation. Je nach Schwere und Grad der Beeinträchtigung ermöglicht die Fakultät das Ablegen von Klausuren in Regional- und Studienzentren, gewährt Schreibzeitverlängerungen oder Pausen, vervielfältigt Klausurunterlagen für Sehgeschädigte in extra großer Schriftgröße und genehmigt die Verwendung notwendiger Hilfsmittel. Ein Nachteilsausgleich ist in § 5 der Prüfungsordnung geregelt.

Die behindertengerechte Ausstattung der Gebäudekomplexe der FernUniversität in Hagen ist vorbildlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

entfällt

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO) vom 25.01.2018

3.3 Gutachtergruppe

- **Prof. Dr. Björn Frank,**
Universität Kassel, Professur für Volkswirtschaftslehre
- **Prof. Dr. Jochen Zimmermann,**
Universität Bremen, Lehrstuhl Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensrechnung und Controlling
- **Andreas Lux,**
Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (Vertreter der Berufspraxis)
- **Jan Hendrik Haack,**
Student im Bachelorstudiengang Technik-Kommunikation
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (studentischer Gutachter)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	<i>keine Angabe, da Studiengang noch nicht ange- laufen</i>
Notenverteilung	<i>keine Angabe, da Studiengang noch nicht ange- laufen</i>
Durchschnittliche Studiendauer	<i>keine Angabe, da Studiengang noch nicht ange- laufen</i>
Studierende nach Geschlecht	<i>keine Angabe, da Studiengang noch nicht ange- laufen</i>

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	29.03.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	26.03.2018
Zeitpunkt der Begehung:	15.01.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Mitarbeiter/innen Studiengangsqualitätsma- nagement Fachbereichsleitung, Studiengangsverantwor- tliche und Lehrende Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Online-Lehr- und Lernplattform

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten

Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte

nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder

Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)